

## **Prüfungsschema § 266a III StGB Veruntreuen von Arbeitsentgelt**

### **A Objektiver Tatbestand**

#### I Bestimmung des Täterkreises

- Arbeitgeber (maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse)
- Bei Delegation: Sind die Anforderungen an eine strafbefreiende Delegation erfüllt?
- für den Arbeitgeber gemäß 14 StGB handelnde Personen
- nach § 266a V StGB gleichgestellte Personen

#### II Nichtabführung von Entgeltteilen

- Tatobjekte: Teile des Arbeitsentgelts die der Arbeitgeber vom Lohn des Arbeitnehmers einzubehalten hat und für den Arbeitnehmer an einen Dritten abzuführen hat (vermögenswirksame Leistungen, freiwillige Zahlungen an Versicherungen, Renten- und Pensionskassen, Abtretungen, Pfändungen).
- Tathandlung
  - Einbehalten
  - **und** nicht zahlen (= Nichtabführen an den Dritten bei Fälligkeit)
  - **und** keine unverzügliche Unterrichtung des Arbeitnehmers über die Nichtzahlung  
Der Tatbestand entfällt, wenn die Unterrichtung dem Arbeitgeber entweder unzumutbar bzw. unmöglich war (Unterlassungsdelikt)

### **B Subjektiver Tatbestand**

- Bedingter Vorsatz reicht aus, eine Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht ist nicht erforderlich

### **C Rechtswidrigkeit**

- allgemeine Grundsätze

### **D Schuld**

- allgemeine Grundsätze

### **E Absehen von Strafe**

- Der Strafausschließungsgrund des § 266 VI StGB gilt entsprechend (§ 266a VI S.3 StGB)